

Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Gemeinde Bergen
Hochfellstr. 14
83346 Bergen

Der Generalkonservator

Hofgraben 4
80539 München

Tel. 089/2114-275
Fax 089/2114-6274
<mailto:matthias.pfeil@blfd.bayern.de>

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

P-2010-2111-2_S1

10.12.2019

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Denkmalliste - Teil B: Bodendenkmäler – Landkreis Traunstein;
hier: Gemeinde Bergen**

1. Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste
2. Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG

Anlage: Denkmalliste, Teil B: Bodendenkmäler

III.

Seit Abschluss der Nachqualifizierung sind die Bau- und Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas in vollständiger Form öffentlich einsehbar (<http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de>). Dort besteht auch die Möglichkeit, einen Auszug aus der Denkmalliste für jede Gemeinde in Listenform zu exportieren (PDF).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Nutzung des Bayerischen Denkmal-Atlas und der GeoWebDienste die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde nicht ersetzt, sondern lediglich eine erste Orientierung bietet.

Im Bayerischen Denkmal-Atlas sind die angeführten Bodendenkmäler in ihrer derzeit bekannten Ausdehnung kartiert. Der dort zum Download angebotene Listenauszug enthält auch die Denkmalliste, Teil B: Bodendenkmäler. Der Listenauszug entspricht der Zusammenstellung in der Anlage dieses Schreibens.

Wir bitten Sie, den Bayerischen Denkmal-Atlas innerhalb Ihrer Gemeinde in ortsüblicher Form bekannt zu machen und besonders darauf hinzuweisen, dass die Denkmalliste mit Hilfe dieses Instrumentes gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 5 BayDSchG „von jedermann eingesehen werden“ kann.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Bayerischen Denkmalliste um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt. Das heißt, auch Objekte, die noch nicht als Denkmäler erkannt und folglich nicht in der Denkmalliste erfasst sind, können Denkmaleigenschaft besitzen und unterliegen somit den Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

*Auszug aus dem Schreiben vom 10.12.2019